



Amtliche Mitteilungen

Nr. 9/2004

05.05.2004

Praktikumsordnung für den Studiengang „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für den Studiengang „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2 Grundsätze und Ziele der Praktischen Studiensemester

- (1) Die Praktischen Studiensemester (PS) sind integrierter Bestandteil des Studienganges „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau und umfassen insgesamt 52 Wochen der Regelstudienzeit.
- (2) Das erste Praktische Studiensemester wird im 4. Semester mit einer Dauer von 26 Wochen, das zweite Praktische Studiensemester im 7. Semester mit einer Dauer von 26 Wochen absolviert.
- (3) Während der Praktischen Studiensemester erwerben die Studenten Kenntnisse über die Aufgaben und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung. Je nach Studienfortschritt sollen sie die in den fachwissenschaftlichen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Verwaltungshandeln umsetzen, die dafür erforderlichen Arbeitstechniken kennen lernen und die selbständige Bearbeitung von Vorgängen üben und anwenden.
- (4) Die Praktischen Studiensemester sind Pflichtbestandteil des Studiums im Studiengang „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau. Während der Praktischen Studiensemester bleibt der Student Angehöriger der Technischen Fachhochschule Wildau mit allen Rechten und Pflichten.
- (5) Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praktischen Studiensemesters ist nur dann zulässig, wenn dies der Sicherung der Studienziele dient, und bedarf der Zustimmung sowohl der Praxisstelle als auch des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht.

- (6) Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen dürfen die Praktischen Studiensemester nicht genutzt werden.

§ 3

Zulassung zum Praktischen Studiensemester

- (1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen im Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des ersten Praktischen Studiensemesters voraus.
- (2) Die Zulassung zum ersten Praktischen Studiensemester erfolgt nur, wenn in der Regel nicht mehr als zwei Prüfungen der davorliegenden Studienabschnitte nicht bestanden sind.
- (3) Eine Zulassung zum zweiten Praktischen Studiensemester erfolgt nur, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde (Vordiplom) und in der Regel nicht mehr als eine Prüfung des davorliegenden Hauptstudiums nicht bestanden wurde.

§ 4

Durchführung der praktischen Studiensemester

- (1) Die Praktischen Studiensemester werden in Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen auf Kommunal-, Landes-, Bundesebene (Praktikumsstellen) absolviert. In begründeten Fällen können Praktische Studiensemester auch auf EU-Ebene absolviert werden.
- (2) Bei der Wahl der Praktikumsstellen sollen die Praktikumschwerpunkte
- Eingriffs-/Leistungsverwaltung (1. und 2. PS),
 - Organisation, Personalverwaltung und –führung (1. PS),
 - Wirtschaftliche Betätigung einschl. Gesellschaften der öffentlichen Hand (2. PS) und
 - Haushalts- und Finanzwirtschaft (1. und 2. PS)
- berücksichtigt werden.
- (3) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Praktischen Studiensemester sind in den Praktikumsstellen Betreuer verantwortlich, die mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen sollen oder entsprechende Angestellte sind. Der Betreuer lenkt und überwacht den Praktikumseinsatz in der Praktikumsstelle.
- (4) Die Arbeitszeit während der Praktischen Studiensemester richtet sich nach der Arbeitszeitregelung der jeweiligen Praktikumsstelle.
- (5) Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist umgehend der Praktikumsstelle zuzuleiten.
- (6) In besonderen persönlichen oder sachlichen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden Sonderregelungen für die Durchführung des Praxissemesters treffen. Dies gilt insbesondere für Studierende in schwierigen familiären Situationen.

- (7) Der Studierende hat einen Praxisplatz nachzuweisen, der den gestellten Forderungen entspricht.
- (8) Das Praktikantenamt der Technischen Fachhochschule Wildau unterstützt die Studenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Praktischen Studiensemester.

§ 5

Abschluss

von Praktikumsvereinbarungen für die Praktischen Studiensemester

- (1) Vor Beginn eines Praktischen Studiensemesters wird zwischen der Technischen Fachhochschule Wildau, dem Studenten und der Praktikumsstelle eine Praktikumsvereinbarung über das Praktische Studiensemester geschlossen.
- (2) Die Praktikumsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Praktikumsstelle, der Technischen Fachhochschule Wildau und des Studenten.
- (3) Im Praktikantenamt der Technischen Fachhochschule Wildau ist jeweils eine Ausfertigung der Praktikumsvereinbarung vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu hinterlegen.
- (4) Ein Muster der Praktikumsvereinbarung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6

Beurteilung und Anerkennung des Praktischen Studiensemesters

- (1) Der Erfolg des jeweiligen Praktischen Studiensemesters wird durch eine Beurteilung nachgewiesen. Diese wird durch den Betreuer in der Praktikumsstelle entsprechend den Ausbildungszielen (Praktikumsordnung vom 03.12.2003, § 2 Abs. 3) erstellt. Ein Muster der Beurteilung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Das Praktische Studiensemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Wird ein Praktisches Studiensemester nicht erfolgreich abgeschlossen, das heißt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Auflagen erteilen, nach deren Erfüllung das Praktische Studiensemester als bestanden, das heißt mit der Note „ausreichend“ anerkannt wird.
- (4) Wird das Praktische Studiensemester nach einmaliger Wiederholung nicht mit Erfolg absolviert, ist eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau nicht mehr möglich. Der Student erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid vom Prüfungsausschuss.
- (5) Der Student erhält nach erfolgreicher Absolvierung des jeweiligen Praktischen Studiensemesters ein Zeugnis vom Praktikantenamt ausgestellt. Dieses Zeugnis ist Anlage zum Vordiplom- bzw. Diplomprüfungszeugnis. Ein Muster dieser Bescheinigung ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 05.05.2004



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung über ein Praktisches Studiensemester

Anlage 2: Beurteilung

Anlage 3: Zeugnis über das Praktische Studiensemester im Grundstudium/Hauptstudium

Vereinbarung über ein Praktisches Studiensemester

Zwischen

_____ (ausführliche Anschrift/Telefon)

_____ (ausführliche Anschrift/Telefon)

vertreten durch Herrn/Frau
nachfolgend **Praxisstelle** genannt

und der

Technischen Fachhochschule Wildau
Bahnhofstraße
15745 Wildau

vertreten durch den Präsidenten

und Herrn/Frau

geboren am

_____ in

wohnhaft in

_____ Straße PLZ Wohnort

Student/Studentin

an der Technischen Fachhochschule Wildau

im Studiengang

Verwaltung und Recht.

des Fachbereiches

nachfolgend Student/Studentin genannt,

Wirtschaft, Verwaltung und Recht

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

Die **Praxisstelle** verpflichtet sich, den Studenten/die Studentin in der Zeit

von _____ bis _____

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden an _____ Tagen

entsprechend der Praktikumsordnung für den Studiengang „Verwaltung und Recht“ zu beschäftigen, insbesondere

- ihm/ihr Aufgaben entsprechend dem Ziel der praktischen Studienzeiten zu übertragen,
- ihm/ihr einen fachlichen Betreuer zuzuordnen,
- die im Praktischen Studiensemester gezeigten Leistungen gemäß Anlage 2 zu beurteilen.

Der **Student/die Studentin** versichert, dass er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für das Praktische Studiensemester erfüllen wird und verpflichtet sich,

- bei der Vertragsschließung die durch die TFH festgelegten Praktikumszeiträume sowie – dauer einzuhalten (Nachprüfungs- und Vorlesungszeiträume dürfen für praktische Studienzeiten nicht genutzt werden.),
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten und den im Rahmen der Tätigkeiten erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- Geschäftsvorgänge und Informationen vertraulich zu behandeln.

Die **Technische Fachhochschule Wildau** verpflichtet sich, die Studenten bei der Vorbereitung und Durchführung der praktischen Studienzeiten zu unterstützen.

§ 2 Kosten

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

§ 3 Beauftragte

Betreuer/ Praxisstelle für den Studenten/die Studentin.	Herr/Frau Telefon:
Fachliche Betreuung des Studenten/der Studentin durch die TFH Wildau	Herr/Frau
Beauftragte/r für die allgemeine Durchführung des Praktischen Studiensemesters der TFH Wildau	Herr/Frau

§ 4 Kündigung

Der Vertrag über das Praktische Studiensemester kann bei Entfallen oder Änderung des Ausbildungszieles nach gegenseitiger Absprache zu jeder Frist gekündigt werden.

§ 5 Versicherungsschutz

Der Student/die Studentin ist während der praktischen Studienzeiten per Gesetz gegen Unfall versichert.

Im Falle eines Unfalles ist auch der Technischen Fachhochschule Wildau eine Unfallanzeige zuzustellen

§ 6 Sonstiges

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Ort, Datum _____

Praxisstelle

Technische Fachhochschule Wildau

Student/Studentin

Datum/Unterschrift/Stempel

Datum/Unterschrift/Stempel

Datum/Unterschrift

Beurteilung

Die Beurteilung sollte **spätestens am Ende des Praktischen Studienseesters** erstellt werden. Waren mehrere Personen/Stellen mit der Ausbildung beauftragt, sind diese bei der Beurteilung zu beteiligen.

Praktikumstelle/	
Name der Betreuerin/ des Betreuers	
Name, Vorname der Studentin / des Studenten	
Geburtsdatum der Studentin / des Studenten	
Praktikumsabschnitt (Amt, Dezernat, Sachgebiet; Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde):	
Beurteilungszeitraum:	
Fehlzeiten:	

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung ist eine Zulassungsvoraussetzung sowohl für den Zugang zum Hauptstudium als auch für die Diplomprüfung. Es ist daher erforderlich, dass die Beurteilung sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Praktikumssabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollen konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wertigkeit dieser Merkmale trifft.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigefügt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißt.

Die Merkmale sind jeweils durch Noten erfasst. Die Noten bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von Noten ist für die fachwissenschaftliche Studienzeit und die praktische Ausbildungszeit sowie für die Diplomprüfung vereinheitlicht.

Weitere Informationen des/der Beurteilers/in über das Ankreuzen der Noten hinaus können unter "Sonstige Bemerkungen" gegeben werden.

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt dann vollständig ihren Zweck, wenn ein Beurteilungsgespräch mit dem/der Student/in geführt und die Beurteilung in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann der Student / die Studentin die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls das Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistungen bemühen.

Sonstige Bemerkungen:

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden.

Datum:

Unterschrift (Student/in):

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift (Student/in):

des/der Praxisanleiters/in

Unterschrift des/der Betreuers/in

Datum:

Unterschrift:

Stempel der Einrichtung:



Herr/Frau «Name», «Vorname»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat das Praktische Studiensemester im «SemesterGrundHaupt» (26 Wochen) nach der Ordnung für die Praktischen Studiensemester

Fachbereich «Fachbereich»

Studiengang: «Studiengang»

der Technischen Fachhochschule Wildau im Winter-/Sommersemester -----

mit Erfolg absolviert.

Praxisstelle(n): «Name_1»
 «Strasse_1», «PLZ_1», «Ort_1»
 «Name_2»
 «Strasse_2», «PLZ_2», «Ort_2»
 «Name_3»
 «Strasse_3», «PLZ_3», «Ort_3»

Bewertung(en): s. Anlage

Wildau, den

DER DEKAN
Prof. Dr. Hilmar Brauner

Siegel